

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für den  
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang  
„Niederlandistik“ an der Carl  
von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 08.09.2010**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Niederlandistik“ an der Carl von Ossietzky Universität beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 21.07.2010 – 27.5-74508-91 – gem. § 18 Abs. 5 und 13 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1**

**Allgemeines, Prüfungsausschuss,  
Prüfungskommission**

(1) Den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Niederlandistik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG besondere fremdsprachliche Kenntnisse gemäß § 18 Abs. 5 NHG nachweist.

(2) Der Nachweis zu (1) ist spätestens zur Einschreibung vorzulegen.

(3) Für die Organisation der Prüfungen bildet die für das Seminar für Niederlandistik zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuss in der Regel hauptamtlich Lehrende.

**§ 2**

**Antrag auf Feststellung der besonderen  
Zugangsvoraussetzung**

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Niederlandistik muss schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 1. Juli des Zulassungsjahres eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild.
- b) eine kurze Erläuterung der Motivation, Niederländisch zu studieren (ca. eine Seite),
- c) ein Nachweis, in der Regel durch eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses, der belegt, dass in der Schule eine moderne Fremdsprache bis zum Abitur weitergeführt wurde und dabei der einfache Durchschnitt der Punktzahlen in den vier zuletzt belegten Kursstufenhalbjahren mindestens 11 Punkte betrug.
- d) eine Erklärung darüber, ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Antrag nach dieser Ordnung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gestellt hat.

(3) Für den Antrag nach § 2 Abs. 1 und für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist eingeräumt werden.

**§ 3**

**Schriftliche Prüfung**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der keinen Nachweis nach § 2 Abs. 2 c) vorlegen kann, kann die Zulassung zu einer schriftlichen Prüfung beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen.

(2) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

(3) Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten, worin die Bewerberin oder der Bewerber einen argumentierenden Aufsatz zu einem vom Prüfungsausschuss gestellten Thema aus dem Bereich der neueren kulturellen oder politischen Geschichte der Niederlande, Belgiens oder Deutschlands verfasst.

(4) Die Klausur wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission mit einer Note bewertet. Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 1 = sehr gut        | (eine hervorragende Leistung),  |
| 2 = gut             | (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),       |
| 3 = befriedigend    | (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 = ausreichend     | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),        |
| 5 = nicht bestanden | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).  |

#### **§ 4**

##### **Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die besondere Zugangsvoraussetzung weist nach, wer entweder einen vollständigen Antrag nach § 2 vorlegt oder in der Prüfung nach § 3 mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit. Der Bescheid enthält den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Über die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Niederlandistik ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **§ 5**

##### **Einsicht der Prüfungsakten**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 4 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/12 nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.